

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Haftung

Die Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H. vermittelt dem Auftraggeber auf Anfrage einen gerichtlich beideten zertifizierten Sachverständigen aus dem jeweiligen zutreffenden Fachgebiet, zum Zwecke der Gutachtenserstellung.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H. und der Auftraggeber, dass für den Gutachterauftrag der jeweilige Sachverständige und der Auftraggeber direkte Vertragspartner sind und sämtliche Ansprüche mit Ausnahme des Honoraranspruches direkt zwischen diesen Beiden abgewickelt werden.

Zur Verdeutlichung bedeutet dies, dass sämtliche Haftungsansprüche wie auch andere Ansprüche von der Versicherung direkt an den Sachverständigen und umgekehrt heranzutragen sind.

Hinsichtlich des Honoraranspruches gilt es als vereinbart, dass die Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H. berechtigt ist, gegenüber dem Auftraggeber für die Leistung des Sachverständigen im eigenen Namen Rechnung zu legen und den verrechneten Betrag zu lukrieren und erklärt diese im Gegenzug, den Auftraggeber für sämtliche Honoraransprüche des jeweiligen SV, welche durch den Auftraggeber an die Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H. bezahlt wurden, schad- und klaglos zu halten.

Honoraransprüche die verrechnet, aber durch den Auftraggeber nicht bezahlt wurden, sind direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen im Streitfalle zu klären.

Rückforderungsansprüche betreffend das Honorar sind vom Auftraggeber direkt gegenüber dem Sachverständigen geltend zu machen und entlässt der Auftraggeber die Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H. aus jeglicher Haftung, die sich aufgrund eines fehlerhaften Gutachtens zugunsten des Auftraggebers oder eines Dritten ergibt, insbesondere auch von Honorarrückforderungsansprüchen.

Die Auftragserteilung erfolgt unter Zugrundelegung unserer Honorar- und Haftungsvereinbarung, deren Erhalt, Kenntnisnahme, sowie deren Akzept mit der Auftragserteilung als bestätigt gilt. Im Falle eines nachträglichen gerichtlichen Auftrages zur Gutachtenerläuterung bzw. einer Zeugenladung ist vom Gutachterauftraggeber der etwaig anfallende Verdienstentgang (wie z.B. Fahrtkosten, Mühewaltung, Vorbereitung, etc.) in der Höhe der vereinbarten Stundensätze zu bezahlen. Bei Pauschalbeträgen, ohne vereinbarte Stundensätze, wird der aktuelle, zweifache Basiswertes für die Zeitgrundgebühr der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten herangezogen.

Die Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H. erklärt, vorstehende Regelungen sinngemäß in ihre Vertragsbedingungen mit den jeweiligen Sachverständigen aufgenommen zu haben. Für Rückfragen und Kontaktaufnahme steht Ihnen unsere

Sachverständigen Plattform
Jesche - Reisenauer Ges.m.b.H.

www.svplattform.at

gerne zur Verfügung.